



Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Leitung Haupt- und Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 30.05.2023
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2023
	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf zu ändern, und zwar aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in Form einer 7. Änderung, sondern in Form einer Neufassung.

Die 1. vorgeschlagene Änderung betrifft die Übertragung der Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren auf die Bürgermeisterin, und zwar unabhängig von einer bestimmten Wertgrenze, § 7.

Nach der Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindetages M-V, die das Amt teilt, handelt es sich bei Vergaben um eine zweiteilige Entscheidung.

Zunächst geht es um die im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung zu regelnde Entscheidung, welches Organ -Gemeindevertretung oder Bürgermeisterin- für die Entscheidung der Durchführung einer Vergabe und der Wahl der Vergabeart (öffentlich, beschränkt, freihändig) zuständig ist. Die von diesem Organ folgende Entscheidung ist die eigentliche Entscheidung über eine Vergabe. Sie wird von der Amtsverwaltung vorbereitet und der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin, je nach Wertgrenze, hier 5.000,- €, zur Entscheidung vorgelegt.

Davon zu trennen ist die Frage der Zuschlagserteilung am Ende des Vergabeverfahrens. Diese Entscheidung ist keine Ermessensentscheidung mehr, sondern eine gebundene Entscheidung, die im Rahmen der vorliegenden Bewertungsmatrix und der eingereichten Angebote zu treffen ist. Ein Ermessen, wer den Zuschlag erhält, gibt es bei der Auswertung der Angebote nicht. Hier sind zwingend die Eignungs- und Wertungskriterien anzulegen und zu beachten.

Mit einer Umstellung der Zuständigkeitsregelung für die Zuschlagserteilung wird die Amtsverwaltung entlastet, da die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung entfällt. Darüber hinaus entfallen unnötige Diskussionen in der GV-Sitzung, wenn festgestellt wird, dass die Gemeindevertretung zwar entscheiden soll, aber gar keine andere Entscheidung als die in der Vorlage vorgeschlagene treffen darf, also kein echter Entscheidungsspielraum vorliegt. Zudem muss keine Dringlichkeitssitzung einberufen werden, um eventuelle Zuschlags- und Bindefristen einzuhalten.

Die Bürgermeisterin setzt dann, wie auch sonst üblich, die Gemeindevertretung über den Gewinner der Vergabe, und damit dasjenige Unternehmen, welches den Zuschlag erhält, in Kenntnis. Auch für die Vertragsunterzeichnung bleibt es bei der Formvorschrift des § 39 Abs. 2 KV M-V, also der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin und eines Stellvertreters samt Nutzung des Dienstsiegels.

Sollte die Gemeindevertretung der Auffassung sein, dass sie bei einer besonderen Vergabe

auch über den Zuschlag „entscheiden“ will, so kann sie diese Entscheidung im Einzelfall wieder an sich ziehen.

Die 2. Änderung betrifft die öffentlichen Bekanntmachungen, § 8.

Hier wird vorgeschlagen, zukunftsweisend festzulegen, dass diese über die Homepage des Amtes Carbak erfolgen und nur noch zusätzlich informierend über das Amtsblatt verbreitet werden.

Dies ist auch zeitlich erheblich effektiver. Bei der letzten Änderung der Hundesteuersatzung z.B. konnte die öffentliche Bekanntmachung erst einige Wochen nach der Ausfertigung durch Frau Elgeti erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt das nächste Amtsblatt erschien.

In diesem Zusammenhang wird daneben für Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB auf die ursprüngliche Art der öffentlichen Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln zurückgegriffen, und zwar ebenfalls, um schneller agieren zu können.

Gem. § 3 BauGB, dem Prinzip der Notwendigkeit der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, i. V. m. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB dürfen (und müssen) baurechtliche Veröffentlichungen im Internet lediglich zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der baurechtlichen Unterlagen erfolgen und sind daher nicht als erstrangiges Mittel zu einer öffentlichen Bekanntmachung geeignet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zwecks besserer Erkennbarkeit rot gekennzeichnet.

Hinweis:

Da es sich um eine Neufassung der Hauptsatzung handelt, ist gem. §§ 5 Abs. 2 Satz 3, 31 Abs. 1 KV M-V für eine wirksame Beschlussfassung die Mehrheit aller Gemeindevertreter (= 7 Ja-Stimmen) notwendig.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 KV M-V darf die Neufassung einer Hauptsatzung nur in Kraft gesetzt werden darf, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Unterlagen geltend macht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 07.06.2023 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf gemäß anliegendem Entwurf.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.»

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Hauptsatzung Neufassung Gemeinde Broderstorf - Entwurf (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Broderstorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Broderstorf, Fienstorf, Ikendorf, Ikendorf-Ausbau, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Öftenhåven, Pastow, Rothbeck, Steinfeld und Teschendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde Broderstorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 3) Die Gemeinde Broderstorf führt das folgende Wappen: „In Blau über zwei erniedrigten silbernen Wellenfäden ein abgerissener, rot gezungter goldener Greifenkopf“.
- 4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BRODERSTORF • LANDKREIS ROSTOCK •.
- 6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 7) Die Gemeinde Broderstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4

Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) – c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- a) **Hauptausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen

Tourismusentwicklung, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung

Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

- b) **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Entwicklung des kulturellen Lebens und des Sports, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, gesundheitliche und soziale Betreuung der Einwohner (Altenbetreuung, Jugend-, Behinderten- und Seniorenbetreuung)

- c) **Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen

- d) **Ausschuss für Ordnung und Umwelt:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Altlasten

- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, sind öffentlich.
- 3) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- 4) Die Gemeinde Broderstorf hat gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V die Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

§ 6

Hauptausschuss

- 1) Dem Hauptausschuss werden Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung und nach § 7 dieser Satzung dem Bürgermeister vorbehalten sind, zugewiesen.
- 2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner innerhalb der folgenden Wertgrenzen über
 - a) die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2600,01 EUR bis 7.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1000,01 EUR bis 5.000,00 EUR je Fall.
 - b) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR.
 - c) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,01 EUR bis 15.300,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,01 EUR bis 15.300,00 EUR je Leistungsrate pro Monat halten.
- 3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 EUR monatlich halten.
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Fall.
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 EUR, sowie über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR.
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
 - e) die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (ehemals VOL) bis zum Wert von 5.000,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 5.000,00 EUR.

- f) die Zuschlagserteilung bei Auftragsvergaben durch die Gemeindevertretung oberhalb der Wertgrenzen nach lit. e).
- g) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über

- a) die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden;
- b) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
- c) die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen);
- d) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);
- e) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
- f) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB);
- g) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot).

Zu den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Bei den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche- oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Erteilung des Einvernehmens.

- 4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- 5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- 6) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeinde-

vertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 420,00 EUR EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 210,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR.
- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt.
Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Betracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Carbak unter der Adresse www.amtcarbaek.de/ortsrecht .
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Jedermann kann sich unter der Adresse des Amtes Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Amtsgebäude zur Mitnahme bereitgehalten.

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Neu Broderstorf an der Bushaltestelle, Alte Dorfstraße, gegenüber Haus Nr. 78
- Neu Roggentin an der Bushaltestelle in Richtung Rostock
- Teschendorf, am Gutshaus
- Ikendorf, Am Dorfteich 23 b
- Broderstorf, in der Poststraße an der Bushaltestelle Richtung Neu Broderstorf
- Broderstorf vor dem Amtsgebäude, Moorweg 5
- Pastow, Alte Schulstraße 16
- Pastow, Lindenweg 5e
- Neu Pastow, an der Bushaltestelle in Richtung Broderstorf
- Neuendorf, an der Bushaltestelle
- Steinfeld, Dorfstraße 13
- Steinfeld Hof, Öftenhävener Weg Höhe Haus 1
- Steinfeld Ausbau, Bushaltestelle Dorfstraße 23
- Rothbeck, im Wendebereich der Dorfstraße
- Fienstorf, gegenüber Gutshausweg Nr. 4 im Rondellbereich
- Öftenhåven, gegenüber Gutshaus

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

- 3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den in Abs. 2 benannten Bekanntmachungstafeln.
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden dabei nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
Zu informatorischen Zwecken erfolgt darüber hinaus die Einstellung im Internet unter der Adresse www.amtcarbaek.de/baugb.
- 4) Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die durch BauGB vorgeschrieben ist, ist durch Aushang wie im Absatz 3 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2.
Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- 6) Die Inhalte der Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 3 können zusätzlich informatorisch im „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ abgedruckt werden.
Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint grundsätzlich monatlich und wird kostenlos in die erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet geliefert. Es kann kostenpflichtig

per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden.

Ein kostenfreier Download ist über die Adresse www.amtcarbaek.de/amtsblatt möglich.

§ 10 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013, deren 1. Änderung vom 02.09.2014, deren 2. Änderung vom 09.09.2015, deren 3. Änderung vom 07.10.2016, deren 4. Änderung vom 03.01.2017, deren 5. Änderung vom 15.07.2019 und deren 6. Änderung vom 15.10.2019 außer Kraft.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin

L E S E F A S S U N G

Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

-Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.06.2013)

-1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 02.09.2014

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.09.2014)

-2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.09.2015

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 19.09.2015)

-3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 07.10.2016

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.10.2016)

-4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 03.01.2017

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.01.2017)

-5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 15.07.2019

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 23.08.2019)

-6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 15.10.2019

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 22.11.2019)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Broderstorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Broderstorf, Fienstorf, Ikendorf, Ikendorf-Ausbau, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Öftenhåven, Pastow, Rothbeck, Steinfeld und Teschendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde Broderstorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 3) Die Gemeinde Broderstorf führt das folgende Wappen: „In Blau über zwei erniedrigten silbernen Wellenfäden ein abgerissener, rot gezungter goldener Greifenkopf“.
- 4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BRODERSTORF • LANDKREIS ROSTOCK •.
- 6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 7) Die Gemeinde Broderstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) – c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- a) **Hauptausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen

Tourismusentwicklung, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung

Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

- b) **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Entwicklung des kulturellen Lebens und des Sports, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, gesundheitliche und soziale Betreuung der Einwohner (Altenbetreuung, Jugend-, Behinderten- und Seniorenbetreuung)

- c) **Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen

d) **Ausschuss für Ordnung und Umwelt:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und weitere sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Altlasten

- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, sind öffentlich.
- 3) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- 4) Die Gemeinde Broderstorf hat gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V die Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

§ 6

Hauptausschuss

- 1) Dem Hauptausschuss werden Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung und nach § 7 dieser Satzung dem Bürgermeister vorbehalten sind, zugewiesen.
- 2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner innerhalb der folgenden Wertgrenzen über
 - a) die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2600,01 EUR bis 7.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1000,01 EUR bis 5.000,00 EUR je Fall.
 - b) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR.
 - c) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,01 EUR bis 15.300,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,01 EUR bis 15.300,00 EUR je Leistungsrate pro Monat halten.
- 3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 7

Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen

gen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 EUR monatlich halten.

- b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Fall.
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 EUR, sowie über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR.
- d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
- e) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 5.000,00 EUR.
- f) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über

- a) die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden;
- b) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
- c) die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen);
- d) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);
- e) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
- f) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB);
- g) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot).

Zu den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Bei den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche- oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Erteilung des Einvernehmens.

4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

- 5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- 6) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 420,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 210,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR.
- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt. Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbäk an die betreffenden Kameraden überwiesen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen als Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Carbäk „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“. Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
 - Neu Broderstorf an der Bushaltestelle, Alte Dorfstraße, gegenüber Haus Nr. 78
 - Neu Roggentin an der Bushaltestelle in Richtung Rostock
 - Teschendorf am Gutshaus
 - Ikendorf, Am Dorfteich 23 b
 - Broderstorf in der Poststraße an der Bushaltestelle Richtung Neu Broderstorf
 - Broderstorf vor dem Amtsgebäude, Moorweg 5
 - Pastow, Alte Schulstraße 16
 - Pastow, Lindenweg 5e
 - Neu Pastow an der Bushaltestelle in Richtung Broderstorf
 - Neuendorf an der Bushaltestelle
 - Steinfeld, Dorfstraße 13
 - Steinfeld Hof, Öftenhävener Weg Höhe Haus 1
 - Steinfeld Ausbau, Bushaltestelle Dorfstraße 23
 - Rothbeck, im Wendebereich der Dorfstraße
 - Fienstorf, gegenüber Gutshausweg Nr. 4 im Rondellbereich
 - Öftenhäven, gegenüber Gutshaus

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 4) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2.
Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 10
Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

§ 11
Inkrafttreten